



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2014
(OR. fr)

14448/14

LIMITE

JUR 733
COUR 41
INST 521
CODEC 2044

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901B (COD)**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr V. Skouris, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union
Eingangsdatum:	13. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Stefano Sannino, Präsident des AStV
Betr.:	Antwort des Gerichtshofs auf die Bitte des Vorsitzes, neue Vorschläge zu den Modalitäten für eine Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Europäischen Union zu unterbreiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs, Herrn Vassilios Skouris, an den Präsidenten des AStV, Herrn Stefano Sannino, übermittelten neuen Vorschlag des Gerichtshofs betreffend die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Europäischen Union. Dem Vorschlag des Gerichtshofs sind eine Begründung und ein Finanzbogen, in dem die voraussichtlichen Kosten der Aufstockung des Gerichts dargelegt werden, beigelegt.

Luxembourg, le 13 octobre 2014

Le Président

S.E. M. Stefano SANNINO
Rue du Marteau 5-11
B-1000 BRUXELLES

V/Réf.: 8433

Monsieur l'Ambassadeur,

Vous trouverez, en annexe, la réponse de la Cour de justice à votre lettre du 3 septembre dernier, dans laquelle vous suggérez que la Cour fasse de nouvelles propositions afin de faciliter la tâche consistant à dégager un accord au sein du Conseil sur les modalités d'une augmentation du nombre de juges au Tribunal de l'Union européenne. La proposition est accompagnée d'un argumentaire et du coût estimatif du renforcement du Tribunal. Les trois documents ont été traduits dans toutes les langues.

Dans la poursuite de nos échanges, j'adresse également ces documents à M. Freddy Drexler, Jurisconsulte du Parlement européen, et à M. Luis Romero Requena, Directeur général du Service juridique de la Commission européenne.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'expression de ma très haute considération.



Vassilios SKOURIS

*Copie: M. Drexler, Jurisconsulte du Parlement européen
M. Requena, Directeur général du Service juridique de la Commission européenne*

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
SUD EUROPSKE UNIE
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA
EUROPOS SAJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

Antwort auf die Bitte des italienischen Ratsvorsitzes, neue Vorschläge zur Vereinfachung der Aufgabe zu unterbreiten, im Rat zu einer Einigung über die Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Union zu gelangen

Der Gerichtshof dankt dem italienischen Ratsvorsitz für dessen mit Schreiben vom 3. September 2014 ergriffene Initiative, um neue Vorschläge zu den Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht der Union zu bitten.

I. Kontext der derzeitigen Lage

Die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht ist Teil der Gesetzgebungsinitiative für eine Reform der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die der Gerichtshof dem Unionsgesetzgeber am 28. März 2011 unterbreitet hat. Nachdem diese Erhöhung von der Kommission befürwortet worden war, wurde sie vom Parlament in erster Lesung gebilligt. Im Rat konnte zwar eine grundsätzliche Einigung erzielt werden, doch konnten die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Modalitäten der Benennung zusätzlicher Richter nicht überwunden werden. Zum letztgenannten Punkt kam der griechische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2014 zu dem Schluss, dass bei anderen vom Gerichtshof in Erwägung gezogenen Optionen jede Lösung, die eine unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegende Zahl von Richtern vorsehe und daher eine Auswahl unter den Mitgliedstaaten erforderlich mache, ebenfalls auf die Schwierigkeiten stoßen werde, die in den vergangenen Jahren die Erzielung einer Einigung im Rat verhindert hätten.

Überdies weisen die Schwierigkeiten, auf die der Rat in jüngster Zeit bei der Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) mehrfach gestoßen ist, einige Gemeinsamkeiten mit der vorstehend dargestellten Situation auf. Denn sowohl im vergangenen Jahr als auch in diesem Jahr führte die Notwendigkeit, aufgrund der – bedingt durch die geringe Größe dieses Gerichts – begrenzten Zahl zu besetzender Stellen und des Strebens nach einem Ausgleich zwischen den Grundsätzen der Stabilität und der Rotation eine Auswahl zu treffen, zu langen und schwierigen Debatten und sogar dazu, dass bislang die infolge des Ablaufs der Amtszeit zweier Richter am GöD, darunter dessen Präsident, für den 30. September 2014 vorgesehenen Ernennungen noch immer nicht erfolgt sind. Die negativen Auswirkungen dieser Blockade auf das ordnungsgemäße Funktionieren des GöD machen sich bereits bemerkbar, da die Ungewissheit hinsichtlich seiner Zusammensetzung eine effiziente Bearbeitung der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen kaum zulässt.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung des Gerichts hat sich die Lage gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem die Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs eingeleitet wurde, noch verschärft. Während sich die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen seinerzeit auf ungefähr 1 300 belief, wird sie in Kürze 1 600 Rechtssachen erreichen, womit beim Gericht im Übrigen mehr als doppelt so viele Rechtssachen anhängig sind wie beim Gerichtshof. Die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen, die im Jahr 2010 bei 636 und im Jahr 2011 bei 722 lag, wird im Jahr 2014 wahrscheinlich auf 1 000 steigen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Anschluss an die Feststellung des Gerichtshofs, dass das Gericht die angemessene Verfahrensdauer überschritten hat, die ersten Schadensersatzklagen erhoben worden sind (T-479/14, Kendrion/Gerichtshof der Europäischen Union; T-577/14, Gascogne Sack Deutschland GmbH und Gascogne/Gerichtshof der Europäischen Union). In anderen derzeit beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen ist die Frage eines Verstoßes des Gerichts gegen die Pflicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu entscheiden, von den betroffenen Parteien aufgeworfen worden. Zusammen genommen geht es bei diesen Rechtssachen, einschließlich derjenigen, die sich noch in einem vorgerichtlichen Stadium befinden (Stellung eines Antrags auf Schadensersatz beim Gerichtshof und/oder der Kommission) um Schäden in Höhe von fast 20 Mio. Euro.

II. Vorschlag, die Zahl der Richter am Gericht in drei Stufen zu verdoppeln und ihm die den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zu übertragen

Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Modalitäten einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht in einer Weise ausgestaltet werden müssen, die es ermöglicht, in sehr kurzer Zeit die Rechtsprechungskapazität des Gerichts zu erhöhen, um es in die Lage zu versetzen, sowohl die Verfahrensdauer als auch den Rückstand der anhängigen Rechtssachen rasch und erheblich zu verkürzen.

Aus diesem Grund schlägt der Gerichtshof vor, die Zahl der Richter am Gericht auf zwei je Mitgliedstaat zu erhöhen und dabei zum einen diese Erhöhung in mehreren Phasen vorzunehmen – um einen Gleichlauf mit der Entwicklung der Zahl beim Gericht eingehender Rechtssachen zu gewährleisten – und zum anderen die den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug dem Gericht zu übertragen.

Damit wird dieser Vorschlag nicht nur dem unmittelbaren Bedarf des Gerichts gerecht, sondern soll darüber hinaus, indem er sich auf einen weiter in die Zukunft reichenden Zeitraum erstreckt, eine sowohl strukturelle als auch nachhaltige Antwort auf die aufgetretenen Schwierigkeiten geben, die die Frage der Behandlung der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen längerfristig zu regeln vermag, indem sie es ihm ermöglicht, den absehbaren Anstieg seiner Arbeitsbelastung zu bewältigen.

- Die erste Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um zwölf und würde ihm die dringend benötigte sofortige Verstärkung bringen. Die genannte Zahl, die der ursprünglich im Jahr 2011 vorgeschlagenen entspricht, ist mehr denn je durch die Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts gerechtfertigt und verursacht keine höheren als die insoweit bereits im Rahmen der Gesetzgebungsinitiative von 2011 vorgesehenen Kosten, die der Unionsgesetzgeber grundsätzlich genehmigt hat.
- Die zweite Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um sieben und würde die Übertragung der den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug auf das Gericht umfassen. Sie könnte im Jahr

2016 (in dem das Gericht teilweise neu besetzt wird) auf der Grundlage einer in diesem Sinne vom Gerichtshof ausgearbeiteten Gesetzgebungsinitiative erfolgen. Die Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit ein Richter am GöD besitzt, hätten die Möglichkeit, seine Ernennung zum Richter am Gericht vorzuschlagen, vorausgesetzt, sie waren nicht bereits an der ersten Stufe beteiligt.

- Die dritte Stufe bestünde in einer Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um neun und fiel mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichts im Jahr 2019 zusammen.

Der vorliegende Vorschlag wurde intern diskutiert, zunächst mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichts sowie dem Präsidenten des GöD. Sodann wurde er von der Generalversammlung des Gerichtshofs gebilligt, und die Vollversammlung des GöD hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, während sich die Vollversammlung des Gerichts für die Schaffung eines Fachgerichts für Markensachen und hinsichtlich des GöD für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen hat; daraufhin hatten der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs als Teilnehmer an einer Sondervollversammlung des Gerichts Gelegenheit, den Mitgliedern des Gerichts die Gründe für den jetzigen Vorschlag des Gerichtshofs zu erläutern.

Unter diesen Umständen hofft der Gerichtshof, dass sein Vorschlag möglichst bald die Zustimmung des Unionsgesetzgebers findet.

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SODNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROÆISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
SUD EUROPSKE UNIJE
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA
EUROPOS SAJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

Begründung

I. Wesentliche Vorteile

Der bereits in groben Zügen skizzierte Vorschlag stellt eine wirkliche „Reform“ dar, die sich nicht darauf beschränkt, provisorisch einige mehr oder weniger bedeutsame Probleme zu beseitigen, sondern eine strukturelle und nachhaltige Antwort auf die aufgetretenen Schwierigkeiten gibt.

Er ermöglicht es insbesondere,

- Rechtssachen in einem der Zahl neu eingehender Rechtssachen entsprechenden Umfang zu erledigen und damit den Anstieg der Zahl anhängiger Rechtssachen zu stoppen;
- die Aufarbeitung des Rückstands anhängiger Rechtssachen in Angriff zu nehmen;
- die Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen und damit die Gefahr einer Verurteilung der Union wegen Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer zu verringern;
- den Gerichtsaufbau der Europäischen Union zu vereinfachen und die Kohärenz der Rechtsprechung zu fördern;
- Flexibilität bei der Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten zu gewinnen, indem das Gericht im Streben nach einer geordneten Rechtspflege eine mehr oder weniger große Zahl von Richtern, je nach der zahlenmäßigen Entwicklung der Streitsachen, einer oder mehreren Kammern zuweisen oder bestimmte Kammern mit der Entscheidung über Rechtssachen aus bestimmten Bereichen betrauen kann;
- die immer wieder auftretenden Probleme im Zusammenhang mit der Benennung zusätzlicher Richter des Gerichts und der Richter des GöD zu lösen, aber auch die Probleme, die sich daraus ergeben, dass am Ende der Amtszeit keine Neubenennung erfolgt oder ein Mitglied vorübergehend abwesend ist;
- dem Gerichtshof wieder die Zuständigkeit für Rechtsmittel im Bereich des öffentlichen Dienstes der Union zu übertragen und damit das Überprüfungsverfahren (dessen Durchführung sich als recht komplex erwiesen hat) und die Funktion des Richters *ad interim* am GöD überflüssig zu machen.

2. *Fehlende Alternativen*

Zwar sieht der AEUV mehrere Möglichkeiten zur Bewältigung eines Anstiegs der bei den Unionsgerichten anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten vor, zu denen die Schaffung eines oder mehrerer Fachgerichte zählt. Aufgrund der oben angeführten Umstände und in Anbetracht bestimmter Eigenschaften von Fachgerichten ist der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass die Errichtung solcher Gerichte keine gangbare Alternative darstellt.

Dies hat mehrere Gründe:

- Ein Fachgericht auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wäre allein nicht in der Lage, den festgestellten Problemen in hinreichendem Maße abzuhelpfen. Zwar stellen die Rechtssachen des geistigen Eigentums zahlenmäßig einen beträchtlichen Teil der beim Gericht eingehenden Rechtsstreitigkeiten dar, doch könnte ihre Übertragung auf ein Fachgericht das Problem nicht nachhaltig lösen, da die daraus resultierende „Entlastung“ rasch durch die konstante Erhöhung der Zahl der allgemein beim Gericht eingehenden Rechtssachen kompensiert würde. Darüber hinaus würde nach den aktuellen Statistiken ein Drittel der Rechtssachen des geistigen Eigentums in Form von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Fachgerichts gleichwohl an das Gericht gelangen.
 - Die Errichtung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums könnte allenfalls die Arbeitsbelastung bei Streitsachen in seinem Zuständigkeitsbereich verringern und wäre somit für eine umfassendere Entlastung – auch auf weiteren Gebieten wie dem Einfrieren von Geldern oder REACH – ohne Bedeutung, es sei denn, daneben wäre die Errichtung weiterer Fachgerichte beabsichtigt.
 - Die Errichtung neuer Fachgerichte erhöht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit und der Kohärenz des Unionsrechts, da es stets zwei Rechtszüge gäbe, die mit ähnlichen Fragen befasst werden könnten, zum einen im Wege des Vorabentscheidungsersuchens (Gerichtshof) und zum anderen im Wege des Rechtsmittels (Gericht); hinzu kämen Probleme im Zusammenhang mit einer zu erwartenden Zunahme der Zahl von Überprüfungen.
 - Kleinen Gerichten fehlt die Flexibilität. Steigt die Zahl der Rechtssachen stark an, besteht die Gefahr, dass das Gericht außerstande ist, sie zu bewältigen; geht die Zahl der Rechtssachen auf dem betreffenden Gebiet dagegen drastisch zurück, besteht die Gefahr, dass die betroffenen Richter schnell nicht mehr ausgelastet sind.
 - Kleine Gerichte weisen strukturelle Schwächen auf, die mit der Art und Weise ihrer Besetzung (Schwierigkeiten bei der Ernennung ihrer Richter) und ihrer Funktionsweise zusammenhängen, da das Fehlen eines oder zweier Richter das Funktionieren des Gerichts paralisieren kann. Waren diese Schwächen und insbesondere ihr Umfang zu Beginn kaum vorhersehbar, lassen ihr Fortbestand und ihre Hartnäckigkeit es keineswegs ratsam erscheinen, das GöD als Vorbild für die Schaffung weiterer Fachgerichte heranzuziehen. Ganz im Gegenteil sollte bei jeder Weiterentwicklung des Gerichtssystems der Union vermieden werden, auf Elemente zurückzugreifen, bei denen die Erfahrung gezeigt hat – und noch immer zeigt –, dass sie nicht geeignet sind, zu einer flexiblen und wirkungsvollen Funktionsweise der Unionsgerichte beizutragen.
- Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Errichtung eines – oder gar mehrerer – weiterer Fachgerichte das Problem der „Vertretung“ abschwächen könnte. Denn selbst wenn die Zahl der Stellen dadurch höher wäre und die Mitgliedstaaten sie möglicherweise leichter unter sich aufteilen könnten, änderte dies nichts an dem Umstand, dass die Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang Herren des

Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder der Fachgerichte sind. Folgte man bei der Schaffung eines neuen Fachgerichts dem Vorbild des GöD, stünden die so geschaffenen Richterstellen dem Wettbewerb zwischen den Interessenten offen. Sodann würde ein Auswahlausschuss die Bewerbungen prüfen und eine Liste erstellen, die er dem Rat vorlegt. Auch wenn die verfügbaren Stellen bei den Fachgerichten insgesamt der Zahl der Mitgliedstaaten entsprechen könnten, bestünde daher keine Gewähr dafür, dass der oder die Ausschüsse ihre Vorschläge in einer Weise anpassen, die dem Interesse der Mitgliedstaaten, alle bei den Fachgerichten „vertreten“ zu sein, stets Rechnung trägt. Zudem wäre es aus rechtlicher Sicht sehr heikel, diesen Ausschüssen aufzuerlegen, von Amts wegen und automatisch sämtliche Bewerbungen der Angehörigen von Mitgliedstaaten auszuschließen, deren Nationalität in der Besetzung eines anderen Fachgerichts bereits „vertreten“ ist. Schließlich wäre es mit dem im Primärrecht der Union verankerten Diskriminierungsverbot unvereinbar, Angehörigen bestimmter Mitgliedstaaten eine Bewerbung um die Stelle als Richter bei einem Fachgericht allein deshalb zu verwehren, weil eine Person mit derselben Staatsangehörigkeit das Amt eines Richters bei einem anderen Fachgericht der Union ausübt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat zwar nach Art. 3 Abs. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu achten hat, doch hat dies nicht zur Folge, dass jede Bewerbung einer Person, die eine beim GöD bereits „vertretene“ Staatsangehörigkeit besitzt, allein deshalb vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wäre.

3. *Spezielle das GöD betreffende Aspekte*

Die Ernennungen beim GöD waren nie einfach. Seit der Errichtung dieses Gerichts gab es Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die mit der Prüfung der Bewerbungen und der Erstellung einer für den Rat bestimmten Liste geeigneter Bewerber betrauten Ausschüsse davon absehen sollten, ihren Vorschlag in Form einer anhand der Verdienste der Bewerber geordneten Liste vorzulegen, damit der Rat bei seiner Entscheidungsfindung freier ist. Ebenso gab es zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Rotationsprinzip Anwendung finden sollte, stark divergierende Standpunkte.

Diese Schwierigkeiten sind im Lauf der Jahre nicht verschwunden, sondern haben sich in jüngster Zeit in einem Maß verschärft, das es dem Rat derzeit unmöglich macht, die Ernennungen vorzunehmen, zu denen er nach dem Primärrecht verpflichtet ist.

4. *Dringlichkeit der Herbeiführung einer Lösung für den Abbau des Rückstands des Gerichts*

Bereits im Jahr 2011 hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass dringend eine Lösung für den Abbau des Rückstands des Gerichts gefunden werden muss. Seitdem hat sich die Lage, wie die oben angeführten Zahlen zeigen, noch verschlechtert, so dass die Dringlichkeit heute umso größer ist. Daher ist es unumgänglich, zu einer Lösung zu gelangen, die rasch umgesetzt werden kann und geeignet ist, in naher Zukunft Wirkungen zu entfalten.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der ersten Stufe (2015) keine Änderung des Gerichtsaufbaus der Union erfordert und somit sehr kurzfristig erfolgen könnte. Hingegen würde jede Errichtung eines Fachgerichts nach Art. 257 AEUV eine Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs oder der Kommission erfordern. Da die derzeitige Initiative des Gerichtshofs dies nicht zum Gegenstand hat, müsste erst ein dahin gehender Vorschlag ausgearbeitet, den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt und von beiden Gesetzgebungsorganen der Union angenommen werden. Zudem müsste ein Ausschuss damit betraut werden, die Bewerbungen für Richterstellen an diesem Gericht zu prüfen und dem Rat eine Liste mit geeigneten Bewerbern vorzulegen. Im Rat müsste Einigkeit hinsichtlich der Art und Weise der Benennung dieser Richter erzielt werden. Darüber hinaus müsste jedes derartige Gericht, bevor es voll einsatzfähig ist, mit einer Kanzlei ausgestattet werden und sich eine Verfahrensordnung geben. Es ist daher schwer vorstellbar, dass alle diese Schritte in einem Zeitraum unternommen werden können, der es dem Gericht ermöglicht, die Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen tatsächlich kurzfristig zu verringern.

Schließlich sollten auf der Grundlage politischer Leitlinien zu dem Vorschlag als Ganzes zügig die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der ersten Stufe getroffen werden. Was das Gesetzgebungsverfahren anbelangt, fällt diese erste Stufe unter die Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs aus dem Jahr 2011 und würde diese erschöpfen. Die Modalitäten der folgenden Stufen (2016, 2019) müssten dann auf der Grundlage einer Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs erörtert werden, die die Neuzuweisung der den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug an das Gericht und die zur Eingliederung des GöD in das Gericht erforderlichen Änderungen der Satzung des Gerichtshofs zum Gegenstand hätte. Die abschließende Entscheidung über diese Aspekte würde im Rahmen einer Prüfung der genannten Gesetzgebungsinitiative getroffen.

Die Kosten des vorliegenden Vorschlags sind in einem als Anlage beigefügten Dokument näher dargestellt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten der ersten Stufe unter den insoweit bereits bei der Gesetzgebungsinitiative von 2011 angesetzt und von den Gesetzgebungsinstanzen der Union grundsätzlich genehmigten Kosten liegen werden. Die Aufstockung des Gerichts um sieben Richter durch die Eingliederung des GöD führt in einem normalen Geschäftsjahr zu einem zusätzlichen Mittelbedarf von 2,4 Mio. Euro. Die Kosten für die dritte Stufe entsprechen, was den Betrag je Richterstelle betrifft (einschließlich der Kosten für Kabinette und Infrastruktur), den Kosten für die erste Stufe, d. h. in einem normalen Geschäftsjahr etwa eine Mio. Euro je Richterstelle (einschließlich der Kosten für Kabinette und Infrastruktur).

Letztlich sind die unvermeidlichen, aber moderaten Kosten, die durch die Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts entstehen, zu den Vorteilen der Reform für die Rechtsuchenden ins Verhältnis zu setzen. Da die erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Klagen vor dem Gericht schwerwiegende Folgen für Privatpersonen und Unternehmen haben, besteht an der Reform ein vordringliches Interesse der Rechtsuchenden.

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
SUD EUROPSKE UNIJE
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA
EUROPOS SAJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

Oktober 2014

Voraussichtliche Kosten der Aufstockung des Gerichts

1. Die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts um zwölf würde zusätzliche Mittel erfordern, deren Betrag, bezogen auf ein „normales Geschäftsjahr“, auf 11,6 Mio. Euro geschätzt werden kann.

Dieser Betrag umfasst die für die zwölf Richter, das Personal ihrer Kabinette (51 Stellen bei Berücksichtigung der neun bereits im Jahr 2014 geschaffenen Referentenstellen) und das Personal der Kanzlei (17 Stellen) anfallenden Bezüge und damit verbundenen Lasten sowie die entsprechenden Sachausgaben (in den Bereichen Immobilien, Mobiliar und Informatik). Im ersten Jahr würden verschiedene Einrichtungs Ausgaben in Höhe von etwa 3,4 Mio. Euro anfallen.

Gegenüber dem Finanzbogen, der dem Vorschlag des Gerichtshofs vom März 2011 beigelegt war, sind die in einem normalen Geschäftsjahr erforderlichen Mittel um etwas mehr als 2 Mio. Euro geringer. Dies erklärt sich im Wesentlichen durch die bereits im Jahr 2014 zugewiesenen Mittel für die neun Referentenstellen.

2. Die Erweiterung des Gerichts um sieben Richter durch die Eingliederung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) hätte einen zusätzlichen Mittelbedarf von 2,4 Mio. Euro zur Folge.

Diese Mehrkosten beruhen im Wesentlichen darauf, dass die Kabinette am Gericht umfangreicher ausgestattet sind als am GöD. Die Eingliederung des Personals der Kanzlei des GöD in die Kanzlei des Gerichts hätte keine finanziellen Auswirkungen.

Zum Zeitpunkt der Eingliederung des GöD wären Einrichtungs Ausgaben in Höhe von 1,3 Mio. Euro (Höchstbetrag für den Fall, dass keiner der im Amt befindlichen Richter des GöD zum Richter am Gericht ernannt wird) vorzusehen.

3. Schließlich können die Mittel, die bei der Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um neun erforderlich wären, auf 8,9 Mio. Euro in einem normalen Geschäftsjahr geschätzt werden.

Dieser Betrag umfasst die für die neun Richter und das Personal ihrer Kabinette (45 Stellen) anfallenden Bezüge und damit verbundenen Lasten sowie die entsprechenden Sachausgaben. Die Mehrkosten im ersten Jahr lägen bei ungefähr 2,2 Mio. Euro.

4. Letztlich ergibt sich durch die Aufstockung des Gerichts in einem normalen Geschäftsjahr, bezogen auf den Haushalt des Gerichtshofs und den Verwaltungshaushalt aller Organe, folgende Kostenbelastung:

	Haushalt des Gerichtshofs		Gesamtverwaltungshaushalt der Organe	
Betrag 2014	348,7 Mio. €	100 %	6.783,2 Mio. €	100 %
Schaffung von 12 Richterstellen	11,6 Mio. €	3,3 %	11,6 Mio. €	0,17 %
Schaffung von 7 Richterstellen (Eingliederung des GöD)	2,4 Mio. €	0,7 %	2,4 Mio. €	0,03 %
Schaffung von 9 Richterstellen	8,9 Mio. €	2,6 %	8,9 Mio. €	0,13 %
Summe (28 Richterstellen)	22,9 Mio. €	6,6 %	22,9 Mio. €	0,34 %